

Richtlinie zur Vereinsförderung in der Gemeinde Wieck a. Darß

Präambel

Die Gemeinde Wieck a. Darß schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine. Diese leisten durch ihre vielfältigen Beiträge nicht nur einen großen Anteil an dem gemeinsamen Zusammenhalt in der Gemeinde Wieck a. Darß, sondern sichern und fördern die Kinder- und Jugendarbeit, als auch die Entwicklung des kulturellen, geselligen und sportlichen Lebens. Zur Förderung und Unterstützung dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten leistet die Gemeinde Wieck a. Darß ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Gemeinde Wieck a. Darß will die Vereine bei ihrer wichtigen Arbeit unterstützen. Die Verantwortlichkeit für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes obliegt dennoch den Vereinen, die Gemeinde Wieck a. Darß will hierbei lediglich einen unterstützenden Charakter einnehmen.

1. Vereinsförderung

1.1. Zweckungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Vereinen, die sich um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde Wieck a. Darß verdient machen.

1.2. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidungen der Gemeinde Wieck a. Darß über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Des Weiteren handelt es sich bei der Förderung um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Wieck a. Darß, welche durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 28 (2) GG i. V. m. § 1 Abs. 2 KV M-V gedeckt ist. Eine Bewilligung der Mittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dabei ist zu beachten, dass Leistungen gekürzt oder eingestellt werden können, sollten die Mittel nicht ausreichen.

1.3. Gegenstand der Förderung

Förderungen können für sportliche, soziale und kulturelle Tätigkeiten und Maßnahmen, aber auch in den Bereichen Traditions-, Heimat- und Brauchtumspflege gewährt werden.

1.4. Förderungsgrundsätze

Zuwendungsberechtigt können sein:

Vereine, die seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister mit Sitz in der Gemeinde Wieck a. Darß eingetragen oder seit einem Jahr mit Sitz in der Gemeinde Wieck a. Darß bestehen und auf Dauer angelegt sind und deren überwiegenden natürlichen Personen einen Mitgliedsbeitrag erheben. Der gemeinnützige Zweck muss auf das Allgemeinwohl ausgerichtet sein.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Politische Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG,
- Religionsgemeinschaften,
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Vereine und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

1.5. Zuwendungsart und –verwendung

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen folgendes nicht beinhalten:

- Honorare für Verantwortungsträger des Zuwendungsempfängers,
- Genuss- und Pfandartikel.

Die Zuwendung wird ausschließlich für tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben gewährt.

2. Förderverfahren

2.1. Antragsstellung und Bewilligung

Das Amt Darß/Fischland nimmt die schriftlichen Anträge auf Zuwendungen bis zum 31.07. jeden Jahres für das Folgejahr für die Gemeinde Wieck a. Darß entgegen und prüft die grundlegende Förderfähigkeit. Für die Bearbeitung der Anträge und die Entscheidung über deren Zulässigkeit ist das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Wieck a. Darß zuständig. Die Gemeindevertretung entscheidet auf Empfehlung des Tourismusausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung je Verein gewährt wird. Nach der Entscheidung ist der Antrag auf Zuwendung und das Protokoll, aus dem sich die Entscheidung ergibt, an die Verwaltung der Gemeinde Wieck a. Darß zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Sobald alle nach dieser Richtlinie erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird ein Bescheid erstellt. Die Auszahlung der Zuwendung darf erst erfolgen, wenn der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat und der Bewilligungsbescheid rechtskräftig ist. Eine Auszahlung der Zuwendung vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist darf nur erfolgen, wenn eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung vorliegt.

2.2. Leistungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich durch die Förderung die folgenden Leistungen gegenüber der Gemeinde Wieck a. Darß zu erbringen:

Erstellung eines Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis über die zweckgebundene und sparsame Verwendung der bewilligten Fördermittel ist bis zum 30.06. des Folgejahres zu erbringen.

Auskunftspflicht und ordnungsgemäße Mittelverwendung

Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet. Nachgewiesener Missbrauch der Zuwendungen, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Zuwendungen zur Folge.

Mitwirkungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist zur Mitwirkung bei dem gesamten Verfahren der Zuwendungsvergabe verpflichtet.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Gemeinde Wieck a. Darß bei der Maßnahme als Förderer zu benennen und, wenn möglich, eine Logopräsentation vorzunehmen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Wieck a. Darß, den 25.04.2024

Anke Schüler
Bürgermeisterin

AS



Dienstsigel

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
bekannt gemacht am:	13.05.2024	<i>AS</i>

auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter: www.wieck@darss-fischland.de

